

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 27 – 2025 / Freitag, 04.07.2025



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 8)

Bladernheim ---

Elgendorf ---

Eschelbach ---

Ettersdorf (ab S. 9)

Horressen ---

Reckenthal (ab S. 9)

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 11)

Boden (ab S. 11)

Heiligenroth (ab S. 18)

Ruppach-Goldhausen ---

Augst (ab S. 18)

Eitelborn ---

Kadenbach (ab S. 19)

Neuhäusel ---

Simmern ---

Buchfinkenland (ab S. 23)

Gackebach (ab S. 23)

Horbach ---

Hübingen ---

Eisenbachgemeinden (ab S. 27)

Girod (ab S. 27)

Görgeshausen (ab S. 30)

Großholbach (ab S. 35)

Heilberscheid (ab S. 37)

Nentershausen (ab S. 41)

Niedererbach ---

Nornborn ---

Elbertgemeinden ---

Niederelbert ---

Oberelbert ---

Welschneudorf ---

Gelbachhöhen (ab S. 43)

Daubach ---

Holler ---

Stahlhofen ---

Untershausen (ab S. 43)



Verbandsgemeinde Montabaur

Autofreier Gelbachttag am 13. Juli 2025:

Sicherheit geht vor: Sperrung der Zufahrtstraßen

Aufgrund aktueller Sicherheitsauflagen müssen sämtliche Zufahrtstraßen zur Talstraße (L313 / L325) gesichert werden. Die Absperrungen werden bereits in der Nacht zum Sonntag (13. Juli) aufgebaut. Bitte entnehmen Sie die Sperrzeiten der folgenden Übersicht.

- **Montabaur** Einmündung Roßbergstraße: 02:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- **Montabaur** L 313 Zufahrt Kläranlage: 02:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- **Wirzenborn** Kiefernweg L 313: 03:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- **Wirzenborn** Kappellenstraße L313: 03:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- **Reckenthal** Zufahrt L 313: 03:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- L 313 / K 161 **Heilberscheid Brücke**: 03:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- **Ettersdorf** (von Stahlhofen kommend): bereits am 11.7., 8.00 Uhr
- L 313 / K 165 **Richtung Heilberscheid**: 04:00 Uhr bis 20:30 Uhr
- **Isselbach** L 313 / L 325/K 19: 04:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- **Giershausen** L 325 / K 16: 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- **Giershausen** L 313 / L 325: 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- L 325 / K 18 **Richtung Ruppenrod**: 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- **Kirchähr** L 325 Zufahrt Karlsheim: 06:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- **Dies** L 325 / K 174 Richtung Horhausen: 06:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- **Dies** L 325: 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- **Weinähr** L 325 / K 5 Zufahrt Winden: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- **Weinähr** L 325 Weinhaus Treis: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für **Ortsgemeinde Simmern und die Verbandsgemeindewerke den Ausbau und die Erschließung der Siebenbornstraße in der Ortsgemeinde Simmern** öffentlich aus.

Ort der Ausführung: 56337 Simmern

Art und Umfang der Leistung: Straßen- und Tiefbauarbeiten

Kanalleitung aus PP DN 250 bis DN 500 verlegen	774 m
Schachtbauwerke aus Beton DN 1000 herstellen	19 Stk.
Erdarbeiten Rückhaltebecken	870 m ³
Druckrohrleitung aus Gusseisen DN 150 verlegen	495 m
Asphalttragschicht und Deckschicht herstellen	2.300 m ²
Asphalttragdeckschicht herstellen	450 m ²
Rund- und Tiefbordsteine versetzen	1000 m
Betonpflasterflächen herstellen	520 m ²

Ausführungszeitraum: Beginn: **15.09.2025**
Fertigstellung: **20.11.2026**

Vergabenummer: E43127611

Losweise Vergabe: ☒ Die losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Zahlungsbedingungen: ☒ gemäß VOB/B

Sicherheitsleistungen: ☒ Sicherheit für die Vertragserfüllung (5 v.H.)
☒ Sicherheit für Mängelansprüche (3 v.H.)

Bietergemeinschaft ☒ zugelassen

Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise: ☒ Nachweis der Präqualifikation
oder
☒ Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124)
Von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die im Formblatt 124 geforderten Nachweise und Bescheinigungen auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

und

- ☒ ggf. Nachweis der Bevorzugteneigenschaft
- ☒ ggf. Nachweis Ausbildungsbetrieb
- ☒ ggf. Nachweis Frauenförderung

darüber hinaus folgende Nachweise gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A

- ☒ DVGW Nachweis 301 oder gleichwertiger Art
- ☒ Nachweis Güteschutz Kanalbau AK 2
- ☒ Berufshaftpflicht i. H. V. 2.000.000,00 € für Personenschäden und i. H. v. 1.000.000,00 € für sonstige Schäden

Zuschlagskriterien:	☒ Preis als alleiniges Wertungskriterium
Wertungskriterien:	Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt: - Bevorzugteneigenschaft - Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben - Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.
Sprache:	Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen
Vergabestelle:	Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256 E-Mail: vergabestelle@montabaur.de
Anforderung der Vergabeunterlagen:	Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden: Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab 01.07.2025 unter http://www.subreport.de/E43127611. Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.
Gebühr:	Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.
Angebotsfrist:	am 24.07.2025 um 10:00 Uhr Schriftliche Angebote sind zugelassen. Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (Submissionsaufkleber) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der: Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, - Zentrale Vergabestelle - Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur einzureichen. Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.
Eröffnung:	am 24.07.2025 um 10:00 Uhr Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer Rathaus Innenhof, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur. Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt. Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.
Bindefrist:	bis 05.09.2025
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0

Montabaur, 30.06.2025

(Theresa Lauf)
Zentrale Vergabestelle

Wasserampel auf Gelb: VG Montabaur ruft zum Wassersparen auf

Die Wasserampel in der Verbandsgemeinde Montabaur ist auf Gelb gesprungen. Das bedeutet, dass die Versorgungslage beim Trinkwasser angespannt ist und die Bürger aufgefordert sind, gezielt Wasser zu sparen. Die anhaltende Trockenheit in Verbindung mit sehr hohen Temperaturen haben den Wasserverbrauch in den letzten Tagen hochschnellen lassen, gleichzeitig geht die Wasserneugewinnung aus den Quellen und Brunnen zurück. „In der Kombination führt das zu einer angespannten Lage in der Trinkwasserversorgung. Wir rufen daher die Bürgerinnen und Bürger auf, noch sparsamer und bewusster als sonst mit Trinkwasser umzugehen“, so der Appell von Werkleiter Andreas Klute. „Wenn alle mitmachen, halten wir die Versorgungslage gemeinsam stabil.“ Dennoch kann es in den nächsten Tagen oder Wochen zu weiteren Einschränkungen kommen.

Was bedeutet Gelb bei der Wasserampel

Die gelbe Ampelstufe ist eine Warnstufe. Besonders in den Sommermonaten steigt der Verbrauch durch vermehrtes Duschen, Gartenbewässerung, Gartenpools und ähnliche Nutzungen stark an. Am letzten Juni-Wochenende lagen die Verbrauchswerte in der VG Montabaur schon etwa ein Viertel über dem durchschnittlichen Verbrauch – Tendenz weiter steigend.

Was kann man tun?

Die Verbandsgemeindewerke rufen dazu auf:

- Rasensprengen zu vermeiden
- Garten nur frühmorgens, spätabends oder in der Nacht gießen.
- Regenwasser aus der Tonne oder Zisterne statt Trinkwasser verwenden.
- Autowäsche verschieben
- Hof- und Gartenflächen nicht abspritzen<
- Plansch- und Schwimmbecken nicht (neu) befüllen.

Richtiges Verhalten bei Hitze

Neben dem Wassersparen ist es wichtig, das eigene Verhalten an die sehr hohen Temperaturen anzupassen. Die Verwaltung gibt dazu folgende Tipps: Viel trinken, luftige Kleidung tragen, direkte Sonne vermeiden, Sonnenschutz verwenden, nur morgens und abends lüften, Räume ansonsten geschlossen halten, Körper abkühlen, schwere körperliche Arbeit und Sport im Freien reduzieren, auf ältere Menschen und Kinder besonders achten und Tiere schützen. Auch ein Spaziergang im Wald oder ein Besuch im Kneipp-Becken können für Erholung und Abkühlung sorgen. Ausführliche Tipps gibt es unter www.klima-bewegt.de

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für **Ortsgemeinde Neuhäusel den Neubau einer Querungsmöglichkeit mit Signalanlage in der Ortsgemeinde Neuhäusel** öffentlich aus.

Ort der Ausführung: 56412 Neuhäusel

Art und Umfang der Leistung:

Straßenbauarbeiten

Boden lösen und entsorgen	285 m³
Entwässerungsleitung DN 200	85 m
Betonsteinpflaster liefern und verlegen	350 m³
Tiefbordsteine liefern und verlegen	200 m
Mauerwinkel Höhe 0,55 m bis 2,30 m	50 m
Fundamente Signalanlage herstellen	2 Stk.

Ausführungszeitraum: Beginn: **08.09.2025**
Fertigstellung: **14.11.2025**

Vergabenummer: E19669881

Losweise Vergabe: ☒ Die losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Zahlungsbedingungen: ☒ gemäß VOB/B

Sicherheitsleistungen: ☒ keine

Bietergemeinschaft ☒ zugelassen

Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise: ☒ Nachweis der Präqualifikation

oder

☒ Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124)

Von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die im Formblatt 124 geforderten Nachweise und Bescheinigungen auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

und

☒ ggf. Nachweis der Bevorzugteneigenschaft

☒ ggf. Nachweis Ausbildungsbetrieb

☒ ggf. Nachweis Frauenförderung

darüber hinaus folgende Nachweise gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A

☒ Berufshaftpflichtversicherung i. H. v. 2.000.000,00 € für Personenschäden und i. H. v. 1.000.000,00 € für sonstige Schäden

Zuschlagskriterien: ☒ Preis als alleiniges Wertungskriterium

Wertungskriterien:

Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt:

- Bevorzugteneigenschaft
- Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben
- Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen

Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.

Sprache: Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen

Vergabestelle: Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur
Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256
E-Mail: vergabestelle@montabaur.de

Anforderung der Vergabeunterlagen: **Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden:**

Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab **01.07.2025** unter <http://www.subreport.de/E19669881>.

Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.

Gebühr: Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.

Angebotsfrist: am **17.07.2025** um **10:30 Uhr**

Schriftliche Angebote sind zugelassen.

Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (**Submissionsaufkleber**) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der:

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur,
- Zentrale Vergabestelle -
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

einzureichen.

Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.

Eröffnung: am **17.07.2025** um **10:30 Uhr**

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer Rathaus Innenhof,
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.

Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt.

Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.

Bindefrist: **bis 29.08.2025**

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1,
56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0

Montabaur, 30.06.2025

(Theresa Lauf)
Zentrale Vergabestelle

Gefahrenabwehrverordnung verpflichtet Hundehalter zum Anleinen ihrer Tiere

Wegen mehrerer jüngster Beschwerden über nicht angeleinte Hunde in bebauter und außerhalb bebauter Ortslagen, muss an dieser Stelle noch einmal auf die eindeutige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen in der Verbandsgemeinde Montabaur vom 9. November 2012 hingewiesen werden.

Danach dürfen Hunde innerorts nur angeleint geführt werden, außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, sobald sich andere Personen nähern. Wir weisen zusätzlich daraufhin, dass die Anleinplicht auch bei nicht eingefriedeten Grundstücken gilt.

Verstöße gegen diese Vorschriften können mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden.

Wir appellieren an alle Hundehalter, diese Vorschriften künftig zu beachten; bei entsprechenden Vorfällen oder Anzeigen werden die in der Gefahrenabwehrverordnung vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet.

-Das Ordnungsamt-



Stadt Montabaur

Sperrung der Parkplätze Kalbswiese / Fröschpfortstraße am 15.07.2025 & 16.07.2025

Die Pflegemaßnahmen in den Grünanlagen der Parkplätze Kalbswiese und Fröschpfortstraße werden durchgeführt am:

Dienstag, 15.07.2025; Parkplätze der Kalbswiese

Mittwoch, 16.07.2025; Parkplätze der Fröschpfortstraße.

In dieser Zeit stehen die Parkplätze nicht zur Verfügung. Bitte beachten Sie Beschilderung vor Ort und nutzen Sie in dieser Zeit andere Parkmöglichkeiten.

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Friedhof Elgendorf

Wir bitten die Angehörigen der Grabstätte Nöller, Johann Kurt (verstorben 1968) und Nöller, Dionysia (verstorben 1978) sich bei der Friedhofsverwaltung Montabaur (Tel.Nr.: 02602/126/352) zu melden.

Die Grabstätte befindet sich in einem ungepflegten Zustand.

Meldet sich bis zum 31.08.2025 niemand bei der Friedhofsverwaltung Montabaur wird die Grabstätte im Herbst 2025 eingeebnet.

Verbandsgemeinde Montabaur
-Friedhofsverwaltung –

- Eschelbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Ettersdorf

Unterbrechung der Wasserlieferung in Montabaur-Ettersdorf

Die Verbandsgemeindewerke Montabaur – Betriebszweig Wasserversorgung – müssen am **Montag, den 07.07.2025**, in der Zeit von ca. **08.00 Uhr** bis etwa **17.00 Uhr** die Wasserversorgung im Ortsteil Ettersdorf wegen dringend notwendiger Arbeiten am Wasserleitungsnetz unterbrechen.

Wir bitten Sie, für die Zeit der Unterbrechung:

- einen Wasservorrat bereit zu halten,
- alle Zapfhähne und das Absperrventil vor dem Wasserzähler zuzudrehen,
- Waschmaschinen und Geschirrspüler rechtzeitig und vorher auszuschalten,
- evtl. vorhandene Wasserfilteranlagen nach Wiedereinstellung der Wasserversorgung auf Sauberkeit, Undichtigkeit etc. zu überprüfen. Nach der Unterbrechung könnte eine leichte, jedoch unbedenkliche Trübung des Wassers entstehen. Bitte das Wasser solange laufen lassen bis es wieder klar ist.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Schlosser (Tel. **0171/ 40 86 521**) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr gerne zur Verfügung. Nach Dienstschluss erreichen sie uns über den Notdienst (Tel: **0171 / 31 09 441**)

Ihre Verbandsgemeindewerke
(Wasserversorgung)

- Horressen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Reckenthal

Straßensperrung des Tannenwegs am Samstag, den 05.07.2025

Anlässlich der Kirmes in Reckenthal wird der Tannenweg nach Einmündung Richtung Schellweg bis zur Brunnenstube für den Kraftfahrzeugverkehr voll gesperrt. Die Zufahrt zum Sespenrother Weg und Hardtweg ist somit ebenfalls nicht möglich. Die o.g. Sperrung beginnt am Samstag, **05.07.2025 um 15 Uhr** und dauert bis zum Ende der Veranstaltung am Samstagabend. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Beachtung und Verständnis.

Swantje Aller, Ortsvorsteherin und der Ortsbeirat

Wichtige Information: Wasserentnahme aus dem Dorfbrunnen

Liebe Einwohner von Reckenthal,

Hiermit möchte ich euch höflichst darauf hinweisen, dass es einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde bedarf, um Wasser aus dem Brunnen abzuzapfen.

Ich bitte euch, dies zu beachten.

Swantje Aller
Ortsvorsteherin

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Ortsgemeinde Boden

- Umlegungsausschuss -

Geschäftsstelle:

**Vermessungs- und Katasteramt
Westerwald-Taunus**

Bekanntmachung

nach § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung.

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Boden hat am 26. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung wird aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Gemeinde Boden vom 11.03.2025 und nach erfolgter Anhörung der Eigentümer (§ 47 Abs. 1 BauGB) die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „**Mühlweg II**“.

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen:

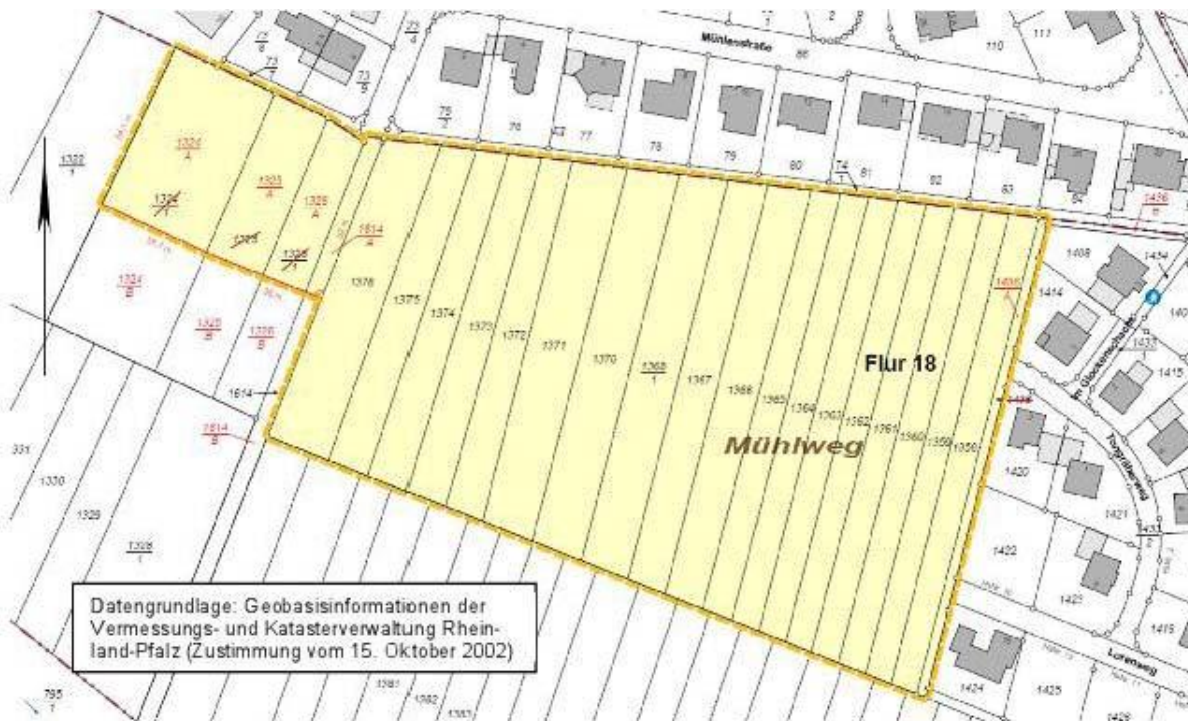
Gemarkung: Boden

Grundbuchbezirk: Boden

Flur: 18

Flurstücke Nr.: 1324/1 tlw. (1324/A), 1325 tlw. (1325/A), 1326/1 tlw. (1326/A), 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368/1, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1436 tlw. (1436/A), 1614 tlw. (1614/A)

Der beigefügte Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Im Folgenden wird der Umlegungsausschuss als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaberinnen und Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaberinnen und Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde Boden,
5. Bedarfsträger / Erschließungsträger nach § 48 Abs. 1 Nr. 5+6 BauGB.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der durchführenden Stelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird die durchführende Stelle der anmeldenden Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung ihres Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die anmeldende Person bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der durchführenden Stelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch den Durchführenden Stelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss die berechtigte Person die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die durchführende Stelle dies bestimmt.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person einer Beteiligten oder eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt seine Rechtsnachfolgerin oder sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der durchführenden Stelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der durchführenden Stelle ist bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westertal-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westertal-Taunus eingerichtet.

V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt ist, liegen vom 18.07.2025 bis einschließlich 18.08.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, während der Dienststunden öffentlich aus.

VI. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist nach § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem den Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Besitzern die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Boden,
Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457
Westerburg

erhoben werden.

Westerburg, den 25.06.2025

(D.S.)

gez. Dr.-Ing. Gabriele Hückelheim

Dr.-Ing. Gabriele Hückelheim

Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

[https:// www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/umlegungsverfahren/](https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/umlegungsverfahren/)

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der die Umlegung durchführenden Stelle finden Sie unter <https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation/>.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://lvermgeo.rlp.de/de/wichtige-informationen/datenschutz/>.

Ortsgemeinde Boden
- Umlegungsausschuss -

Geschäftsstelle:
Vermessungs- und Katasteramt
Westerwald-Taunus

Bekanntmachung

über Vorarbeiten im Umlegungsverfahren
„Mühlweg II“ in der Gemeinde Boden

Für die Durchführung der Umlegung „Mühlweg II“ wird ab dem 21.07.2025 mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen.

Von den Vorarbeiten sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung: Boden
Grundbuchbezirk: Boden

Flur: 18
Flurstücke Nr.: 1324/1 tlw. (1324/A), 1325 tlw. (1325/A), 1326/1 tlw. (1326/A), 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368/1, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1436 tlw. (1436/A), 1614 tlw. (1614/A)

Der beigefügte Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Den Beauftragten des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Herm Dipl.-Ing. Daniel Neuroth, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur, ist nach § 209 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung das Recht eingeräumt, alle von der Umlegung betroffenen Grundstücke zum Zwecke der Vermessung, Abmarkung und Bewertung zu betreten.

Es wird gebeten, eingefriedete (verschlossene) Grundstücke offen zu halten. Die Arbeiten können auch vorgenommen werden, wenn die Eigentümer und Besitzer nicht anwesend sind.

Die Arbeiten werden ca. am 28.07.2025 beginnen und voraussichtlich bis zum 29.08.2025 dauern.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntgabe der Vorarbeiten im Umlungsgebiet kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Bekanntgabe der Vorarbeiten gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlungsausschuss der Ortsgemeinde Boden,
Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457
Westerburg

erhoben werden.

Westerburg, den 25.06.2025

(D.S.)

gez. Dr.-Ing. Gabriele Hüchelheim

Vorsitzende des Umlungsausschusses

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:
<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/umlegungsverfahren/>

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der die Umlung durchführenden Stelle finden Sie unter <https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation/>.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://vermgeo.rlp.de/de/wichtige-informationen/daten-schutz/>.



Heiligenroth

Möhnenverein "Heiterkeit" Heiligenroth e. V.: Information über die Beitragsanpassung ab November 2025

Liebe Mitglieder des Möhnenvereins,
auf der Mitgliederversammlung am Montag, 05.05.25 wurde
auf Antrag des Vorstands erstmalig eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags beschlossen. Diese tritt mit dem Abbuchungszeitraum November 2025 in Kraft. Hintergrund dieser Entscheidung sind sowohl die Ausweitung unseres Angebots für Mitglieder als auch gestiegene Kosten, etwa durch höhere GEMA-Gebühren, Versicherungsbeiträge und Veranstaltungskosten. Der bisherige Jahresbeitrag von 11 € konnte unter diesen Umständen nicht länger als angemessen betrachtet werden. Die Versammlung hat mehrheitlich dem Vorschlag zugestimmt, künftig einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 2 € zu erheben. Daraus ergibt sich ein neuer Jahresbeitrag von 24 €, der ab November 2025 erstmalig abgebucht wird. Die zusätzlichen Einnahmen kommen direkt Euch zugute – beispielsweise durch Zuschüsse sowie reduzierte Eigenanteile bei Vereinsausflügen.

Mit närrischen Grüßen
Euer Vorstand



Ruppach-Goldhausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Augst



Eitelborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Kadenbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

8. Satzung der Ortsgemeinde Kadenbach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 01.07.2025

Der Ortsgemeinderat Kadenbach hat am 30.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kadenbach vom 29.11.2001 wird (als 8. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen (einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung)	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	3.273 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	3.511 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	3.511 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	3.511 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	3.570 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	Belegung Urnenmauer	69 EUR
2.2	Urnenbestattungen	354 EUR
2.3	Urnenbestattungen in Rasenreihengrabstätten einschl. Kosten für das Verlegen der Grabplatte	422 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	354 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	

2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	465 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus der Urnenmauer	69 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Wahlgrab	200 EUR
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.912 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.349 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	1.708 EUR
1.4	als Urnenreihengrabstätte in Urnenmauern	1.618 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren inkl. Platte	1.739 EUR
1.6	als Urnenwiesengrabstätte im Kräuterfeld	1.331 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte	2.568 EUR
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	3.603 EUR
2.3	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	2.020 EUR
2.4	als Urnen-Wahlgrabnische in Urnenmauern	1.931 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einestellige Wahlgrabstätte	52 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	80 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	42 EUR
3.4	zweistellige Urnenwahlgrabnische in Urnenmauern	39 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle je Bestattung	188 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	78 EUR
1.2.2	Für jeden weiteren angefangenen Tag	31 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kadenbach, den 01.07.2025

(Fabian Kirmse)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56337 Kadenbach, 01.07.2025

Fabian Kirmse, Ortsbürgermeister



Neuhäusel

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Simmern

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Buchfinkenland



Gackebach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gackebach findet statt

am: Donnerstag, 10. Juli 2025, 19:30 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Halfterweg 14, 56412 Gackebach

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Jugend- und Einwohnerfragestunde

Bauvoranfrage Gemarkung Gackebach, Flur 3, Flurstück 23; Errichtung einer

2 Vollaussiedlung für eine Pensionspferdehaltung - Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen i. S. d. § 36 i. V. m. § 35 BauGB

3 Neue Mitte - Planänderung Vorbau Dorfgemeinschaftshaus

4 Neue Mitte - Gemeindezentrum Gackebach - Kunst am Bau

5 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Gackebach, den 1. Juli 2025

Hans Ulrich Weidenfeller
Ortsbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

8. S a t z u n g **der Ortsgemeinde Gackebach** **zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

vom 24.06.2025

Der Ortsgemeinderat Gackebach hat am 12.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gackebach vom 07.11.2001 wird (als 8. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 **Höhe der Gebühren**

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung einstellige oder zweistellige Wahlgrabstätte mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.3.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.3.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	In Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhanden Erdgrabstätten	774 EUR

3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab	100 EUR
4.2	Wahlgrab	150 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	2.000 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.600 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	1.600 EUR
1.4	als Urnenrasengrabstätte	1.500 EUR
1.5	als anonyme Urnengrabstätte unter Bäumen	1.200 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte	2.800 EUR
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	4.000 EUR
2.3	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte	2.100 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	49 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	78 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	36 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gackebach, den 24.06.2025

(Hans Ulrich Weidenfeller)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Gackebach, 24.06.2025

Hans Ulrich Weidenfeller, Ortsbürgermeister



Horbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Hübingen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden



Girod

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. S a t z u n g der Ortsgemeinde Girod zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 01.07.2025

Der Ortsgemeinderat Girod hat am 10.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Girod vom 17.03.2020 wird (als 2. Änderung) wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen (Die Kosten der Erdmitnahme werden in Absprache mit der Ortsgemeinde geregelt)	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	1.726 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	774 EUR
2.2	in Rasenreihengrabstätten	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden:	
4	Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Doppelgrab	200 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR

3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.640 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.583 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld	1.324 EUR
1.4	als Urnenrasenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege inkl. Platte	2.091 EUR
1.5	Als anonyme Urnenrasenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege	1.556 EUR
1.6	als Urnenrasenreihengrabstätte unter Bäumen in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege inkl. Namensschild	1.621 EUR
1.7	als Urnenreihengrabstätte im Bestattungsgarten mit Grabpflege	2.646 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
2.1	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	1.421 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	52 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	116 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	52 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	18 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	145 EUR
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	161 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	53 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Girod, den 01.07.2025

(Dennis Liebenthal)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Girod, 01.07.2025

Dennis Liebenthal, Ortsbürgermeister



Görghausen

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Görghausen:

9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görghausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Görghausen hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Im Strichen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von barrierefreien Wohnungen mit Teilhabe- und Unterstützungsangeboten geschaffen werden. Hierfür soll die bestehende Kirche St. Josef umgebaut bzw. umgenutzt werden und ein zusätzlicher Neubau errichtet werden. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung einer öffentlichen Begegnungsfläche („Mehrgenerationenplatz“) in zentraler Ortslage geschaffen werden. Neben der Nutzung als Spielplatz bzw. Außenspielfläche für die Kindertagesstätte soll die Fläche auch für kulturelle Zwecke zur Verfügung stehen.

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

Das Planänderungsgebiet liegt in zentraler Ortslage und wird durch die „Landesstraße 318 (L 318) – Diezer Straße“ im Nordosten, die „Rathausstraße“ im Südosten und die „Kirchstraße“ im „Südwesten“ eingerahmt. Im Übrigen wird der unmittelbar angrenzende Bereich überwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst insgesamt rund 0,52 ha.

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 2 und 13 in der Gemarkung Görgeshausen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung nebst Geräuschimmissionsprognose), die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit **vom 07.07.2025 bis einschließlich 13.08.2025** (freiwillige Verlängerung aufgrund der Sommerferien), im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Görgeshausen > 9. Änderung des Bebauungsplanes „Im Strichen“).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB). Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: kschmidt@montabaur.de, Tel-Nr. 02602/126-187).

Die Bekanntmachung von verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen ist im vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung liegen vor. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

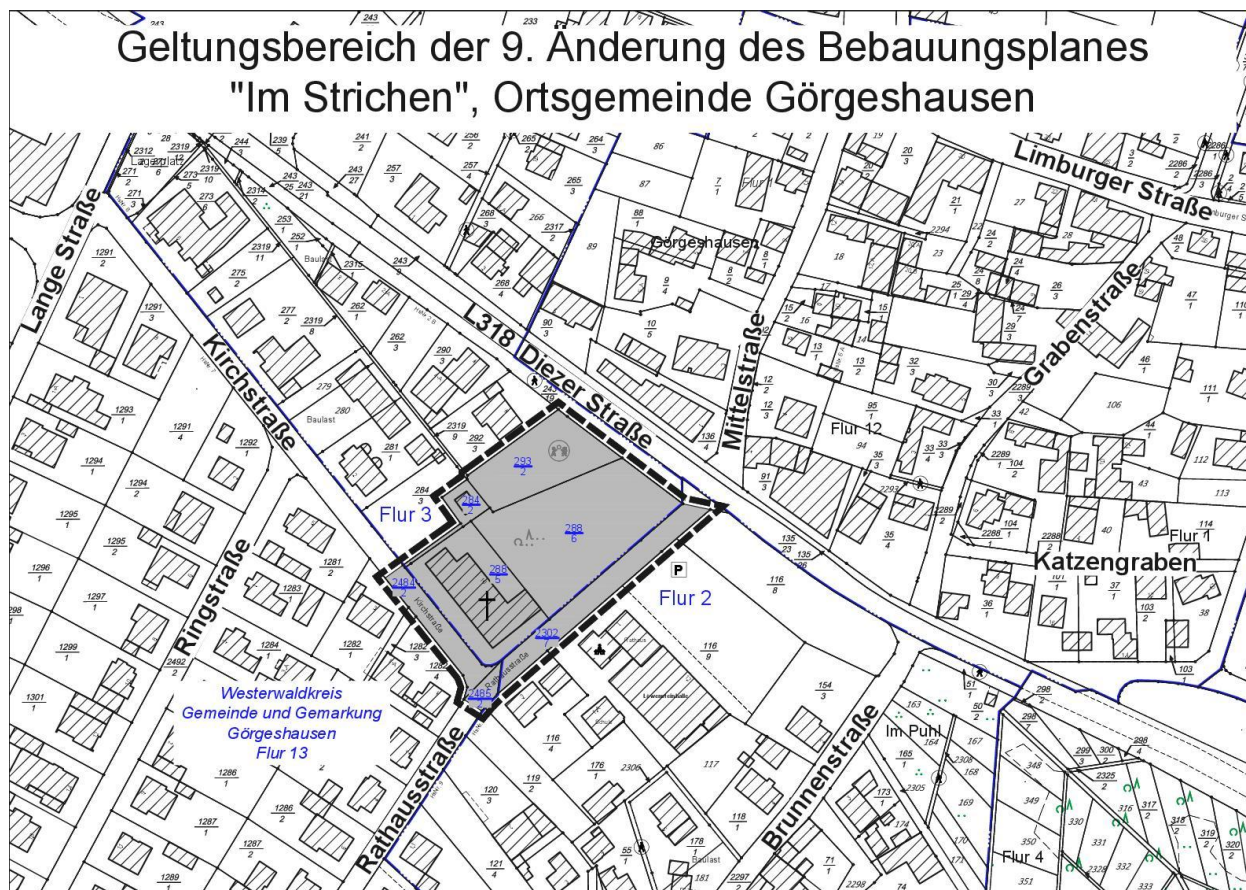
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Görgeshausen, 30.06.2025

Martin Bendel
Ortsbürgermeister



Gemeinsame/zentrale Brennholz -Vergabe 2025 in Görgeshausen

Zur diesjährigen gemeinsamen/zentralen Brennholzvergabe finden sich bitte alle Interessenten aus Görgeshausen am **Samstag, den 05. Juli 2025 um 11:30 Uhr an der mittleren Waldwegekreuzung Richtung Löwenstein** ein.

Treffpunkt: siehe auch Karte unten – roter Pfeil

Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass anschließend noch weitere Waldorte angefahren werden.



Großholbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Bauausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Großholbach findet statt

am: Dienstag, 8. Juli 2025, 19:00 Uhr

Ort: Bürgerhaus, Kirchstraße 17, 56412 Großholbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Reparatur Fußboden Grillhütte - Vorberatung
- 2 Anschaffung Spielgerät Kinderspielplatz - Vorberatung
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Großholbach, den 1. Juli 2025

Harald Quirmbach
Ortsbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Energieausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Energieausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Großholbach findet statt

am: Dienstag, 8. Juli 2025, 19:30 Uhr

Ort: Bürgerhaus, Kirchstraße 17, 56412 Großholbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Großholbach, den 1. Juli 2025

Harald Quirnbach
Ortsbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Großholbach findet statt

am: Dienstag, 8. Juli 2025, 20:00 Uhr

Ort: Bürgerhaus, Kirchstraße 17, 56412 Großholbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jugend- und Einwohnerfragestunde
- 2 Jahresunternehmerleistungen Hochbau
- 3 Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien
- 4 Reparatur Fußboden Grillhütte
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Familientages
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Spielgerätes für den Kinderspielplatz
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Betrieb eines Dorftreffs
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Großholbach, den 1. Juli 2025

Harald Quirnbach
Ortsbürgermeister



Heilberscheid

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

8. S a t z u n g **der Ortsgemeinde Heilberscheid** **zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

vom 18.06.2025

Der Ortsgemeinderat Heilberscheid hat am 10.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Heilberscheid vom 17.12.2001 wird (als 8. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 **Höhe der Gebühren**

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.3.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.3.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	

3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab	100 EUR
4.2	Wahlgrab	150 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.185 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.752 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	980 EUR
1.4	als Reihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	2.066 EUR
1.5	als Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 35 Jahren	3.058 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	3.229 EUR
2.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1.374 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	28 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	60 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	16 EUR
IV.	Benutzung der Trauerhalle	
1.	Einsegnungshalle	173 EUR
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	110 EUR
1.2.1	bis zu drei Tagen	47 EUR

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heilberscheid, den 18.06.2025

(Manfred Hasse)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Heilberscheid, 18.06.2025

Manfred Hasse, Ortsbürgermeister



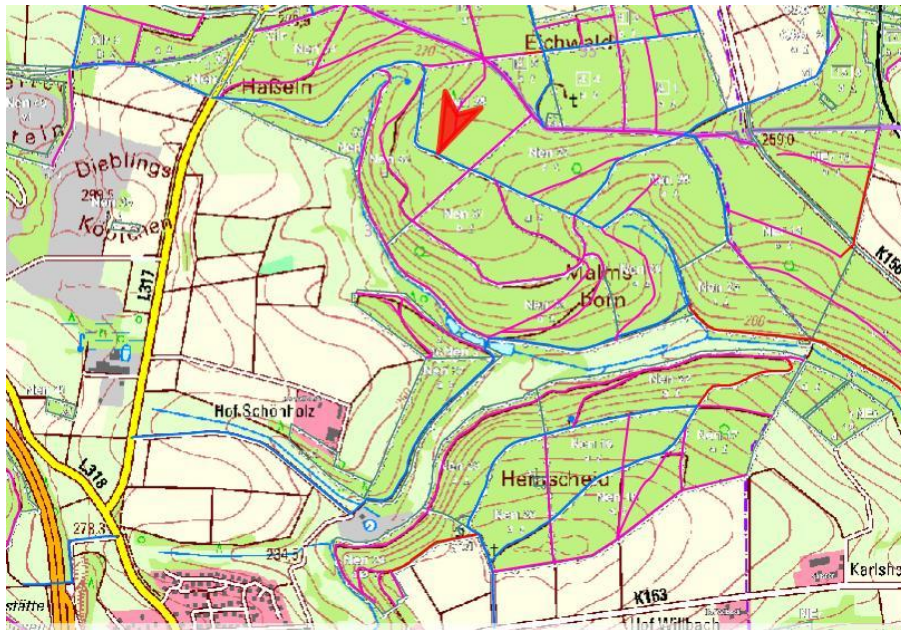
Nentershausen

Gemeinsame/zentrale Brennholz -Vergabe 2025 in Nentershausen

Zur diesjährigen gemeinsamen/zentralen Brennholzvergabe finden sich bitte alle Interessenten aus Nentershausen am **Samstag, den 05. Juli 2025 um 9:00 Uhr im Distrikt „Hasseln“** ein.

Treffpunkt: siehe auch Karte unten – roter Pfeil

Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass anschließend noch weitere Waldorte angefahren werden.



Hierzu sind folgende Informationen wichtig:

1. Zur Holzvergabe zugelassen sind (zunächst) nur Einwohner der Ortsgemeinde Nentershausen.
2. Jeder Holzkäufer muss die Absolvierung eines Motorsägenkurses nachweisen **und eine Teilnahmebescheinigung am Tag der Holzvergabe vorweisen können.**
3. Mit der Zuschlagserteilung verpflichtet sich der Käufer zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln des Forstreviers.
4. Im Verhinderungsfall ist die Beauftragung eines bevollmächtigten Vertreters möglich; **eine schriftliche Vollmacht ist mitzubringen.**
5. Schlagabraum kann nur in geringen Mengen im Nachgang der Brh-Vergabe angeboten werden.

gez. Kloft, Revierförster



Niedererbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nomborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Holler

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Untershausen

Schredderplatz von Untershausen ist am 05.07.2025 geschlossen

Wegen Erneuerung von Teilstücken des asphaltierten Rundweges / Wirtschaftsweges „Am Röhchen“, muss der Schredderplatz von Untershausen am 05.07.2025 geschlossen bleiben.

Untershausen, den 30.06.2025, Ortsdbürgermeisterin Cornelia Baas

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Untershausen findet statt

am: Dienstag, 8. Juli 2025, 19:00 Uhr

Ort: Backes, Hauptstraße 10, 56412 Untershausen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Einwohner- und Jugendfragestunde

2 Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Untershausen für die Haushaltsjahre 2022, 2023 und Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Untershausen sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO

3 Kirmes 2025 - Rückblick/Verbesserung

4 "Lego"-Betonklötze

5 Sanierung Grillhütte

6 Organisation Winterdienst

7 Spielplatz - Sachstand

8 Sanierung "Am Röthchen"

9 Verkleinerung Friedhof

10 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Untershausen

11 Jahresunternehmerleistungen Hochbau

12 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Untershausen, den 1. Juli 2025

Cornelia Baas
Ortsbürgermeisterin

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur

sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de